

## Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im PSK 55100.52312000 (Unterhaltung Bäume) sowie zur nachträglichen Billigung der Entscheidung des Bürgermeisters zur Wiederaufforstung einer Waldfläche</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.03.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Heiko Noak	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	30.03.2021	

### Sachverhalt:

Durch den Waldverein Kummer wurde festgestellt, dass der Baumbestand auf dem gemeindeeigenen Waldstück Flur 4, Flurstück 248 mit einer Größe von 0,57 ha durch Stürme und Trockenheit abgestorben ist und sich die Population der Borkenkäfer massiv vermehrt hat und angrenzende Baumbestände schädigen könnte. Um die Verbreitung des Borkenkäfers zu verhindern, wurde in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Göhlen, der Baumbestand gefällt.

Entsprechend Landeswaldgesetz M-V ist der Wald innerhalb von 3 Jahren wieder zu bestocken. Der Bürgermeister der Gemeinde Göhlen stellte am 21.03.2020 an das zuständige Forstamt in Kaliß den Antrag auf Förderung der Wiederaufforstung. Die Angebotseinholung erfolgte durch das Forstamt Kaliß. Entsprechend der vorliegenden Antragsunterlagen beträgt die geplante Gesamtausgabe 6.900,69 Euro. Davon beträgt der Eigenanteil der Gemeinde 3.509,19 Euro.

Im Herbst 2020 wurde der Zuwendungsbescheid der Landesforst Malchin dem Amt Ludwigslust-Land zugestellt. Die Bestockung der Fläche ist im März 2021 erfolgt. Hierfür liegt eine Rechnung der Fa. Güstrower Garten-, Landschafts- und Forstbaugesellschaft mbH in Höhe von 6.952,05 Euro vor.

Die Kosten sind dem PSK 55100/52312000 (Unterhaltung Bäume) zuzuordnen. Im Haushaltsplan der Gemeinde Göhlen für 2021 wurden dort Ausgaben in Höhe von 10.000 € eingeplant.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung für die Abnahme von Pappeln am Jugendclub mit einem Auftragsvolumen in Höhe von 7.378,00 Euro steht noch aus.

Zur Begleichung der Kosten für die Wiederaufforstung der Waldflächen ist eine Entscheidung zu überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Finanzierung zu treffen. Zahlungsaufschub ist bis Ende April beantragt.

Die Deckung der Ausgabe kann durch Einnahmen durch Fördermittel in Höhe von 3.391,50 Euro und die Übertragung des Haushaltsrestes aus 2020 in Höhe von 3.184,15 Euro erfolgen. Somit hätte die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 für weitere Maßnahmen noch 2.245,60 Euro zur Verfügung.

### **Beschlussantrag:**

1. Zur Beleichung der Rechnung 20200548 vom 05.03.2021 der Fa. Güstrower Garten- und Landschafts- und Forstbaugesellschaft mbH in Höhe von 6.952,05 Euro für die Wiederaufforstung auf dem Flurstück 248, Flur 4, Gemarkung Göhlen wird überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im PSK 55100.52312000 (Unterhaltung Bäume) in Höhe von 4.330,05 € zugestimmt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch die Übertragung des Haushaltsrestes aus 2020 in Höhe von 3.184,15 Euro und durch Fördermittel entsprechend Zuwendungsbescheid MW/31/UE/01/20 der Landesforst Malchin in Höhe von 3.391,50 Euro.
3. Die Entscheidung des Bürgermeisters zur Antragstellung und Durchführung der Wiederaufforstung der Waldfläche Gemarkung Göhlen, Flur 4, Flurstück 248 wird hiermit nachträglich gebilligt.

### **Anlage/n:**

#### **Notizen:**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung  
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bewilligungsbehörde:  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin

Bearbeiter: Heidrun Meitzner  
Aktenzeichen: 7445.4 MW/31/UE/01/20  
Fax: 0 39 94/ 235-460  
email: Heidrun.Meitzner@lfoa-mv.de  
Telefon: 0 39 94/ 235-324

Amt Ludwigslust-Land Gemeinde Göhlen

Wöbbeliner Straße 05

19288 Ludwigslust



Malchin,

13. OKT. 2020

nachrichtlich:

Forstamt Kaliß

**Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

**Zuwendungsbescheid**

Antrag vom: 30.03.2020

Registriernummer: MW/31/UE/01/20

Die Fördermittel werden antragsgemäß und zweckgebunden nur für die folgende Maßnahme bewilligt:

**Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen**

Gemarkung: Göhlen

Flur: 4

Flurstück: 248

Beantragt: 0,5700 ha

Bewilligt: 0,5700 ha

Ich bewillige für o. g. Antragsteller eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als

Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von insgesamt:

3.391,50 €

in Worten:

Dreitausenddreihunderteinundneunzig

50/100 €

Der Zuwendungsbetrag wird zu 60 % durch den Bund gezahlt, das entspricht  
das Land beteiligt sich mit 40 %, das entspricht

2.034,90 €

1.356,60 €

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.  
Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.  
Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage "Herleitung des Fördermittelbetrages" genannt.

### Nebenbestimmungen:

1. Auflage(n):
  - a) Durchführung - Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen in der Gemarkung Göhlen, Flur 4, Flurstück 248

mit den Baumarten:

Kiefer (max. 70 % Flächenanteil), Roteiche, Sträucher

2. Das maßnahmenspezifische Merkblatt ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
3. Bei Zuwendungen von Umbauten, Langfristigen Überführungen; Erstaufforstungen oder Nachbesserungen mit Zaunbaumaßnahmen: Der Zaun ist während der Dauer der gesamten Zweckbindung zu erhalten und zu pflegen.
4. Auflagenvorbehalt:

Ich behalte mir das Recht vor, gemäß der geltenden Förderrichtlinie auch nachträglich Auflagen in Bezug auf die Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung der Maßnahme zu erteilen.
5. Widerrufsvorbehalt:

Die Gewährung der Landeszuwendung wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden und der Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 2 Nr.1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V widerrufen werden.

Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.
6. Bei Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 € gelten folgende Auflagen:

Die mit diesem Bescheid ausgehändigte Erläuterungstafel ist unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle deutlich sichtbar anzubringen.

Die Erläuterungstafel sollte frühestens 6 Monate nach Schlusszahlung entfernt werden.
7. Abweichend von den ANBestP/-K sind die unter Nr. 6.9 ANBest-P bzw. unter Nr. 6.5 ANBest-K genannten Unterlagen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist oder, falls eine solche nicht existiert, 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

#### 9. Leistungszeitraum - Kriterium für den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz

Für die Bestimmung des zutreffenden Mehrwertsteuersatzes kommt es allein darauf an, wann eine Lieferung/Leistung ausgeführt worden ist. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist dagegen irrelevant. Auszahlungsanträge können ggf. durch die Bewilligungsbehörde entsprechend den zutreffenden Mehrwertsteuersätzen gekürzt werden.

#### Die Bewilligung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung
- § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes M/V (LHO) mit den Verfahrensvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz M/V

#### Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum dieser Zuwendung beginnt mit Bekanntgabe des vorliegenden Bescheides und endet für die Zuwendung in Höhe von **3.391,50 €** am **31.08.2021**

Die Zuwendungen sind in der Regel 7 Tage vor Beendigung dieses Zeitraumes anzufordern.

#### Verwendungsnachweis:

Abweichend von den Bestimmungen in den ANBest-P/K ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel spätestens zwei Monate nach der Schlusszahlung der Zuwendung nachzuweisen. Abweichend von den ANBest-K sind auch die kommunalen Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen als Nachweis zuwendungsfähiger Ausgaben zu erbringen und im zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

Der Verwendungsnachweis für eine Festbetragsfinanzierung ohne Vorlage von Zahlungsbelegen (einfacher Verwendungsnachweis).

#### ANBest-P/K:

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und für kommunale Antragsteller die ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit mit diesem Bescheid keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Zusätzlich zu den in den ANBest-P bzw. ANBest-K geregelten Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Bewilligungsbehörde vorab zu informieren, wenn Flächen, auf denen die geförderte Maßnahme durchgeführt wurde, veräußert, verpachtet oder einem Dritten in sonstiger Weise überlassen werden sollen.

#### Subventionserhebliche Tatsachen:

Die im Zuwendungsantrag und in den Anlagen enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung vorteilhaft sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug).

Nach dieser Vorschrift wird als Subventionsbetrug bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht, den Subventionsgeber über solche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung gebraucht.

Nach § 1 Landessubventionsgesetz in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (Offenbarungspflicht). Bestehende besondere Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

#### Bestandskraft / Auszahlung der Zuwendung:

Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich.

Die vorzeitige Bestandskraft des Bescheides kann herbeigeführt werden, indem auf dem hierzu beigefügten Formblatt "Einverständniserklärung" erklärt wird, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid zu verzichten.

Abweichend von den ANBest-K dürfen kommunale Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht eher anfordern als sie innerhalb von zwei Monaten benötigt wird.

Für die Mittelanforderung ist das beigefügte Formular N zu verwenden. Die darin genannten Unterlagen sind mit diesem einzureichen.

#### Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindung endet nach 5 Jahren, gerechnet ab Datum der Schlusszahlung.

Dieser Bescheid kann gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes u.a. auch dann für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn geförderte Gegenstände (Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige ermessensgebundene Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder Dritten zu Erwerbszwecken überlassen werden.

#### Prüfungsrecht

Die Prüforgane des Bundes und des Landes sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Fördermittel beim Zuwendungsempfänger auch nach Auszahlung und Verbrauch zu prüfen.

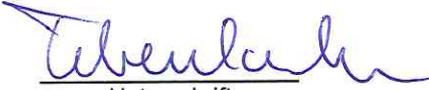
### Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen/betriebsbezogenen Daten nach der Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. Sept. 1993 (BGBl I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung an die Finanzbehörden weitergeleitet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesforst, Anstalt öffentlichen Rechts, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin erhoben werden.

Im Auftrag



Unterschrift

### Anlagen:

- Rechtsbehelfverzicht (Anlage W)
- Mittelanforderung (Anlage N oder NEw)
- Finanzierungsplan
- Vordruck Verwendungsnachweis
- ANBest-P bzw. ANBest-K zum § 44 Abs. 1 LHO
- Pflanzplan (nur bei Erstaufforstung, Umbau und Langfristiger Überführung)
- Herleitung des Fördermittelbetrages
- Flurstücksliste (nur bei Strukturdatenerhebung)
- Erläuterungstafel (bei Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten über 50.000 €)
- De-minimis-Bescheinigung (nur bei De-minimis Tatbeständen)

## Finanzierungsplan

**Die von mir geplante und zur Förderung beantragte Maßnahme beabsichtige ich wie folgt zu finanzieren:**

Antragsteller: **Gemeinde Göhlen z.H. Herr Helmut Seyer**

### Finanzierungsplan (alle Angaben in Euro)

Zeile	Maßnahme	Arbeitsumfang, Menge, Fläche [ha, lfm, Stück, m <sup>3</sup> , m <sup>2</sup> ]	Geplante Gesamtausgaben/ -aufwendungen (Bruttobeträge)	Geplante Mittel zur Finanzierung der beantragten Maßnahme	
				davon geplante Fördermittel	davon geplanter Eigenanteil (Differenz zwischen Bruttobetragen und geplanten Fördermitteln)
1	Waldumbau nach Kalamität	0,57	6500,65	3397,50	3103,15
2					
3					
4					
5					
6					
7					
Sa.					

Angaben bei Eigenleistungen, z. B. Arbeitsleistungen des Antragstellers bzw. eigener Waldarbeiter, eigener Forsttechnik, eigenen Materials (Art, Stundensatz u. -umfang):

Sonstige Erklärungen:

Mir ist bekannt, dass der Finanzierungsplan Bestandteil des Zuwendungsbescheides wird.  
Der zur Realisierung der Maßnahme erforderliche Eigenanteil wird durch Eigenmittel  
und/oder durch Eigenleistungen erbracht.

24.3.20

Datum/Unterschrift des Antragstellers





000822



Güstrower  
**GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND  
 FORSTBAUGESELLSCHAFT mbH**

GÜSTROWER GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND Forstbauges. mbH - 18273 Güstrow OT Klueß

Gemeinde Göhlen  
 Wöbbeliner Strasse 5  
 19288 Ludwigslust , Meckl

Neu Devwinkel 1  
 18273 Güstrow OT Klueß  
 Fon 03843-215530  
 Fax 03843-215531

galaf@forstbaumschule-guestrow.de  
 www.forstbaumschule-guestrow.de

Steuer-Nr.: 086 109 02694  
 USt.Id.: DE812070238

Forstbetriebs-Nr.: 13133068  
 Datum: 05.03.2021  
 Seite: 1  
 Kd.-Nr.: 14557  
 Telefon: 03875836814 Herr Rinno  
 Fax:

Amt Ludwigslust-Land  
 Posteingang

08. März 2021

Verm. ....

## Rechnung-Nr. 20200548

Lieferung vom 01.03.2021 laut Lieferschein-Nr. 20200276

Bearbeiter: Pehlke, Frank

Pos.	Menge	EH	Bezeichnung	EP / EUR	%	GP / EUR
----- Umbau (Göhlen, Flur 4 Flurstück 248) -----						
1	0,60	ha	Räumen des Schlagabraumes auf Wälle	650,00		390,00
2	0,60	ha	Streifenpflügen	400,00		240,00
3	329,80	m	Wilknötengeflecht Höhe: 2,00 m Stärke "M"	6,20		2044,76
4	800	St.	Pflanzung REI in Pflugstreifen (0,16 ha)	0,40		320,00
5	120	St.	Pflanzung Waldrand inkl. Rückschnitt (0,05 ha)	0,50		60,00
6	4290	St.	Pflanzung GKI in Pflugstreifen (0,39 ha)	0,30		1287,00
----- Pflanzenlieferung -----						
7	800	St.	Quercus rubra Rot-Eiche 50- 80 2 j.v.S 1/1	HkG 81601 0,75		600,00
8	40	St.	Cornus sanguinea Roter Hartriegel 30- 50 2 j.v.S 1/1	0,63		25,20
9	40	St.	Prunus spinosa 1.2 Schlehe, Schwarzdorn 30- 50 2 j.v.S 1/1	0,73		29,20
10	40	St.	Crataegus laevigata 1.2 Zweiggriffliger Weißdorn 50- 80 2 j.v.S 1/1	0,77		30,80
Übertrag						5026,96



Bankverbindung: Deutsche Bank  
 IBAN:DE91 1307 0000 0349 8003 00 Swift/BIC:DEUTDEBRXXX

Geschäftsführer: Linda Leist, Thomas Boretzky, André Möller  
 Amtsgericht Rostock . HRB 5188 . Sitz der Gesellschaft 18273 Güstrow OT Klueß  
 Volks- und Raiffeisenbank Güstrow  
 IBAN:DE59 1406 1308 0001 3200 50 Swift/BIC:GENODEF1GUE



Güstrower  
**GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND  
FORSTBAUGESELLSCHAFT mbH**

GÜSTROWER GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND Forstbauges. mbH - 18273 Güstrow OT Klueß

Gemeinde Göhlen  
Wöbbeliner Strasse 5  
19288 Ludwigslust , Meckl

Neu Devwinkel 1  
18273 Güstrow OT Klueß  
Fon 03843-215530  
Fax 03843-215531

galaf@forstbaumschule-guestrow.de  
www.forstbaumschule-guestrow.de

Steuer-Nr.: 086 109 02694

USt.Id.: DE812070238

Forstbetriebs-Nr.: 13133068

Datum: 05.03.2021

Seite: 2

Kd.-Nr.: 14557

## Rechnung-Nr. 20200548

Pos.	Menge	EH	Bezeichnung	EP / EUR	%	GP / EUR
	Übertrag					5026,96
11	4290	St.	Pinus sylvestris Kiefer 2 j.v.S	HkG 85102	0,19	815,10
			1/1			
Summe						5842,06
zuzüglich 19 % (1)Mwst von 5842,06 EUR =						1109,99
Gesamtsumme						EUR 6952,05

Zahlbar nach Erhalt ohne Abzug

Plant Passport - B: , C: 20200076/1 / 2020



Bankverbindung: Deutsche Bank  
IBAN:DE91 1307 0000 0349 8003 00 Swift/BIC:DEUTDEBRXXX

Geschäftsführer: Linda Leist, Thomas Boretzky, André Möller  
Amtsgericht Rostock . HRB 5188 . Sitz der Gesellschaft 18273 Güstrow OT Klueß  
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow  
IBAN:DE59 1406 1308 0001 3200 50 Swift/BIC:GENODEF1GUE